

# KASPAR · MÜLLER · NICKEL · KRAYER

## RECHTSANWÄLTE

Kaspar · Müller · Nickel · Kraye Rechtsanwalte · Postfach 1455 · 56704 Mayen

**Per beA**

Landgericht Koblenz

56065 Koblenz

**Michael Kaspar**

Rechtsanwalt i.R.

**Manfred Muller**

zugl. Fachanwalt fur Verwaltungsrecht  
zugl. Fachanwalt fur Bau- und Architektenrecht

**Matthias Nickel**

zugl. Fachanwalt fur Verkehrsrecht  
Tatigkeitsschwerpunkt: Versicherungsrecht

**Sebastian Kraye**

Rechtsanwalt

**Matthias Zurbig, LL.B., LL.M.**

Rechtsanwalt  
Wirtschafts- und Umweltjurist

**Nina Schmidtler**

Rechtsanwaltin

Mayen, den 23.06.2023

Unser Zeichen: 000993-18/11/11

**8 O 23/19**

In Sachen

Inge Herkenrath u.a.

**gegen**

Horst Berndt

nehmen wir Bezug auf die Alterung und im Rahmen der mundlichen Verhandlung und haben fur die Klager erganzend noch Folgendes auszufuhren:

/ 2

#### UNSERE BUROS

56727 MAYEN  
Rosengasse 12  
56743 MENDIG  
Poststrae 12

Telefon: 02651/9857-0  
Telefax: 02651/9857-57  
e-mail: service@rae-mayen.de  
Steuernummer 29/220/0789/0

#### BANKVERBINDUNGEN

Commerzbank Mayen	IBAN	DE09 5704 0044 0255 8542 00
	BIC	COBADEFF576
Kreissparkasse Mayen	IBAN	DE75 5765 0010 0016 0016 79
	BIC	MALADE51MYN

1.

Zunächst müssen wir mit allem Nachdruck bestreiten, dass die Aussagen des Beklagten im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 07.06.2023 zutreffend wären:

1.1.

Zunächst ist es nicht zutreffend, wenn er behauptet, die von ihm installierte Wärmepumpe hätte tatsächlich im normalen Betrieb einen COP-Wert von 1,64 erreicht.

Dieser, vom Beklagten offensichtlich beabsichtigte Eindruck entspricht nicht den Tatsachen, da zwar der Sachverständige Nürnberg in seinem Gutachten festgestellt habe, dass die Wärmepumpe einen COP-Wert von 1,64 erreicht, hat diese sich aber der Mangel nach 10 Stunden ausgeschaltete und nicht im Wege angegeben. Der vorgenannte COP-Wert wäre daher nur dann zu erreichen gewesen, wenn der Beklagte **täglich** die Wärmepumpe nach dem Ausfall wieder in Betrieb genommen hätte.

Im Ergebnis ist es daher so, dass die Wärmepumpe niemals im normalen Betrieb einen solchen COP-Wert erreicht hat.

**Beweis:** Sachverständigengutachten

1.2.

Genauso falsch ist die Behauptung auf S. 3 des Termins Protokolls, wo der Beklagte behauptet hat, dass sich die Wärmepumpe bei einer Außentemperatur von ca. 3° oder weniger abschalte und die nun Heizung die Heizleistung komplett übernehme.

1.2.1.

Es wäre vielleicht in der Theorie angemessen und sinnvoll gewesen, den sogenannten Bivalenzpunkt auf +3° einzustellen, tatsächlich war der Beklagte allerdings unfähig, bei der Wärmepumpe diese einzig korrekte Einstellung vorzunehmen.

Tatsächlich hat die Firma Zeeh, die Verkäuferin des Multifunktionsspeichers und der Steuerung an den Beklagten, die eine Art „Fernüberwachung“ mittels eines Routers machte, festgestellt, dass der Beklagte die Temperatur, bei der die Wärmepumpe sich ausschaltet und die Ölheizung die alleinige Wärmeversorgung des Hauses übernimmt, d.h. den Bivalenzpunkt nicht auf 3° eingestellt, **sondern auf +15°**. Dies wurde festgestellt durch den Mitarbeiter der Firma Zeeh, dem nachbenannten Zeugen Steffen Meinhold am 21.04.2015.

**Beweis:** Zeugnis Steffen Meinhold, zu laden über die Fa. Heiztechnik und behälterbau Zeeh, Dorfbachweg 12, 08324 Bockau

Am 05.05.2015 war der Zeuge Zeeh in Köln und kam bei dieser Gelegenheit zusammen mit dem Beklagten und einem Elektriker zu den Klägern und machten einige Einstellungen. Diese brachten aber letztlich keinen dauerhaften Erfolg. Vielmehr lief die Wärmepumpe wieder nur bis zum 08.05.2015.

Das beweisen schon die Verbrauchswerte der Wärmepumpe in diesen wenigen Tagen im Mai 2015, die sie gelaufen war.

**Beweis:** Sachverständigengutachten

Diese betrogen:

Vom 05.05. auf den 06.05.2015.

123 kW Strom + 16 ltr. Öl

Vom 06.05. auf den 07.05.2015:

107 kW Strom + 18,7 ltr. Öl

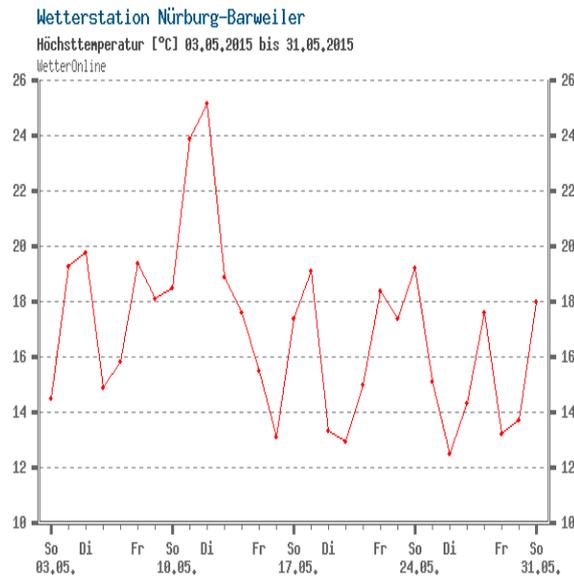
Vom 07.05. auf den 08.05.2015:

121 kW Strom + 11 ltr.Öl

Das bedeutet, dass ausschließlich die Ölheizung Wärme erzeugt.

**Beweis:** Sachverständigengutachten

Das waren die damals herrschenden Temperaturen lt. Wetterstation Nürnberg-Barweiler:



**Beweis:** Sachverständigengutachten

All das belegt, dass die Wärmepumpe keinesfalls ordnungsgemäß funktionierte

**Beweis:** Sachverständigengutachten

Mit einer E-Mail vom 15.05.2015 der Firma Zeeh wird zudem bestätigt, dass die Firma des Beklagten nicht in der Lage war (und ist !!), die volle Funktionalität der Anlage herzustellen.

**Beweis:** die in Ablichtung **beigefügte** E-Mail der Firma Zeeh vom 15.05.2015 (Anlage K10)

Dieser Fehler des Beklagten bedeutete, dass über viele Monate und insbesondere über den gesamten Winter 2014/2015 die Wärmepumpe bereits bei +15° abschaltete und somit ihr Potenzial überhaupt nicht nutzen

konnte. Dies ist ein eklatanter Fehler des Beklagten und führte insbesondere dazu, dass die beabsichtigte Einsparung an fossilen Brennstoffen ad absurdum geführt wurde.

**Beweis:** Sachverständigengutachten

Da die Wärmepumpe der Firma Mitsubishi bis zu einem Bivalenzpunkt von  $-15^{\circ}$  arbeitet,

**Beweis:** Sachverständigengutachten

vermuten die Kläger, dass die Mitarbeiter des Beklagten bei der Einstellung der Marke von  $15^{\circ}$  plus und minus verwechselt haben.

1.2.2.

Letztlich ist die Aussage des Beklagten aber auch aus dem Grund falsch, weil er die Wärmepumpe so montiert hat, dass diese während der gesamten Zeit verkehrt herum gelaufen ist. Die Wärmepumpe lief stets links herum, statt rechts herum.

**Beweis:** Sachverständigengutachten

Dies ergibt sich zwanglos auch aus den Verbrauchszahlen der Wärmepumpe und des Ölverbrauchs.

**Beweis:** Sachverständigengutachten

Dieser Umstand führte dann dazu, dass die Wärmepumpe zwar Strom verbrauchte, aber keine Wärme erzeugte, die in das Heizsystem hätte eingespeist werden können.

**Beweis:** Sachverständigengutachten

Vor diesem Hintergrund war es im Ergebnis zwar völlig gleichgültig, auf

welche Gradzahl der Bivalenzpunkt eingestellt worden ist, weil eh keine Wärme produziert wurde,

**Beweis:** Sachverständigengutachten

die fehlerhafte Einstellung des Bivalenzpunkts beweist aber wieder einmal die völlige Unfähigkeit des Beklagten im Hinblick auf die Installation und die Einstellung einer Wärmepumpe.

1.2.3.

Dabei müsste für jeden Installateur, der auch nur geringfügig an Wärmepumpen interessiert ist, bekannt sein, wie wichtig die Drehfeldrichtung ist. Hierauf wird in jedem Handbuch für Wärmepumpen mehrfach hingewiesen und das gehört zum Grundwissen eines jeden Installateurs von Wärmepumpen.

**Beweis:** Sachverständigengutachten

Beispielhaft überreichen wir das Projektierungshandbuch des Wärmepumpenherstellers Dimplex, welches eindeutig davor warnt, die Drehfeldrichtung durch das Vertauschen der Phasen fehlerhaft zu wählen. Auf Seite 38 ist ausdrücklich ausgeführt, dass dann, wenn es zu einer Umkehrung der Drehfeldrichtung kommt, keine Heizleistung erzeugt wird. Insbesondere heißt es dort:

**ACHTUNG**

Beim Anschluss der Lastleitungen auf Rechtsdrehfeld achten (bei falschem Drehfeld bringt die Wärmepumpe keine Leistung, ist sehr laut und es kann zu Verdichterschäden kommen).

**Beweis:** das in Ablichtung **beigefügte** Handbuch des Wärmepumpenherstellers Dimplex, insbesondere S. 38 (Anlage K11)

Dieser Fehler tritt bei der hier montierten Wärmepumpe der Firma Mitsubishi exakt auf dieselbe Art und Weise auf, wenn die Drehfeldrichtung fehlerhaft gewählt wird.

**Beweis:** Sachverständigengutachten

Genau das dürfte vorliegend durch den Beklagten geschehen sein, was zwanglos erklären würde, dass die Wärmepumpe zwar die ganze Zeit Strom verbrauchte, aber keine Heizleistung erbrachte.

**Beweis:** Sachverständigengutachten

1.3.

Auch wenn es entscheidungserheblich in keiner Weise darauf ankommt, wer die Sicherung Anfang Mai 2018 herausgedreht und wer sie wieder herein gedreht hat, liegen der Klägerin eine Vielzahl von Fotos vor, die belegen, dass der Beklagte in der Zeit vom 04.05. bis zum 05.05.2018 an der Anlage gearbeitet und die Sicherung wieder herein gedreht hat. Zu diesem Thema werden wir unter den Ziffern 3.2. ff. noch näher vortragen. Sollte der Beklagte nach wie vor bestreiten, dass er die Sicherung wieder herein gedreht hat, behalten wir uns vor, die Fotos vorzulegen, die den Beklagten bei seiner Arbeit am 04.05. und 05.05.2018 zeigen.

2.

Zudem darf bei der Beurteilung des vorliegenden Sachverhalts nicht vergessen werden, dass der Beklagte, der lediglich beauftragt war, eine Wärmepumpe zu installieren, in vielfacher Weise an den Bauteilen der Heizungs-, Lüftungs- und Schwimmbadanlage Manipulationen gleich welcher Art vorgenommen hat, die alle im Ergebnis dazu führten, dass die zuvor ordnungsgemäß arbeitende Technik im Hausanwesen der Kläger nicht mehr richtig funktionierte.

Durch die Manipulationen des Beklagten an dem im Keller des Hauses der Kläger befindlichen Schaltschrank, dem Schwimmbadautomaten, der Lüftungsanlage sowie dem zweiten Ölkessel wurde deren Funktionsfähigkeit beseitigt.

Beispielhaft sei erwähnt, dass der Whirlpool im Keller des Hausanwesens der Kläger, der seit 2009 immer einwandfrei funktioniert hat, unmittelbar nach den Manipulationen des Beklagten nicht mehr zu benutzen war. Dies deshalb, weil nach den "Arbeiten" des Beklagten aus dem Wasserhahn am Whirlpool nur noch 70° heißes Wasser herauskam, so dass man den Whirlpool nicht mehr nutzen konnte. Nach zwischenzeitlichem "Nachbesserungen" des Beklagten war es dann irgendwann so, dass aus dem Wasserhahn am Whirlpool nur noch kaltes Wasser kam, was natürlich auch zur Unbenutzbarkeit des Whirlpools führte. Hierüber war seinerzeit der Beklagte durch die Klägerin auch in Kenntnis gesetzt und zur Nachbesserung bis zum 31.01.2015 aufgefordert worden..

**Beweis:** das in Ablichtung **beigefügte** Schreiben der Kläger an den Beklagten vom 18.01.2015 (Anlage K12)

In diesem Schreiben wurden auch bereits die Probleme mit der Fußbodenheizung angesprochen, die bis heute nicht ordnungsgemäß funktioniert und hinsichtlich derer durch den Beklagten immenser Schaden am Hausanwesen der Kläger verursacht wurde, was u.a. Gegenstand des Parallelverfahrens zu Aktenzeichen 8 O 220/21 ist.

**Beweis:** wie vor

Der Beklagte hat gegenüber den Klägern auch unumwunden zugegeben, dass er an Komponenten herum manipuliert hat, die im eigentlich nichts angehen und an denen er für die Inbetriebnahme der Wärmepumpe nicht hätte tätig werden dürfen.

Beispielhaft verweisen wir auf die E-Mail des Beklagten an die Kläger vom 12.08.2018, wo er um die Betriebsanweisung für die Steuerung des Schwimmbades bat, die umprogrammiert werden müsse.

**Beweis:** die in Ablichtung **beigefügte** E-Mail des Beklagten vom 12.08.2014 (Anlage K13)

Da die Kläger zum damaligen Zeitpunkt noch nicht wussten, dass der Beklagte unfähig war, die Anlage ordnungsgemäß zu programmieren und in Betrieb zu setzen und darüber hinaus Schäden an der vorhandenen Heizungs- und Schwimmbadanlage verursachen werde, haben sie ihm selbstverständlich die Betriebsanweisung zur Verfügung gestellt. Wenn die Kläger damals geahnt hätten, in welchem Umfang der Beklagte sie schädigen werde, hätten sie bereits damals dem Gebaren des Beklagten uneingeschränkt Einhalt geboten.

3.

Nunmehr kommen wir zu der Kernaussage des Beklagten, wonach die Tatsache, dass das Entfernen der Sicherungen beim Ortstermin im Mai 2018 dazu führte, dass die Heizungsanlage im Hausanwesen nicht mehr funktionierte der Beweis dafür sei, dass über den Zähler der Wärmepumpe auch die Heizung mit Strom versorgt werde.

3.1.

Insoweit muss ich zunächst meine Aussage im Termin vom 07.06.2023 richtig stellen, als ich ins Protokoll aufnehmen ließ, dass die Aussage der Klägerin selbst nicht zutreffend sein könne, weil das Gutachten des Sachverständigen Kaminski etwas anderes aussage.

Ich stelle hiermit ausdrücklich klar:

Das, was die Klägerin im Termin erklärt hat, entspricht den Tatsachen und dieser Umstand führt keinesfalls dazu, dass der Beklagte in irgendeiner Form entlastet wäre.

3.2.

Am 03.05.2018 war im Hausanwesen der Kläger ein Ortstermin bezüglich eines Wertverbesserungsgutachtens. Im Anschluss daran hat die Klägerin den Beklagten vor dem Sicherungskasten im Keller im Beisein des Sachverständigen Nürnberg und dem Kläger erklärt, dass der Beklagte selbstverständlich für die weiterhin entstehenden Stromkosten aufzukommen habe.

### 3.2.1.

Daraufhin erklärte der Beklagte, man brauche nur die Sicherungen herauszuziehen und ehe irgendjemand reagieren konnte, rupfte der Beklagte die drei auf der linken Seite abgebildeten Sicherungen heraus:



Das waren in der Tat die Sicherungen für die Wärmepumpe.

### **Beweis:** Sachverständigengutachten

### 3.2.2.

Die Kläger waren anschließend etwa zwei Stunden weg; als sie zurückkamen, war es kalt im Haus.

Die Klägerin ist dann in den Keller gegangen, und zwar in den Hauskeller, wo der kleinere Ölkessel stand, der zu diesem Zeitpunkt die komplette Beheizung des Hausanwesens übernommen hatte, nachdem der andere im Kessel mit einer Leistung von 63 kW zum Jahreswechsel 2017/ 2018 durch die Unfähigkeit des Beklagten ausgefallen war und die Kläger im Frühjahr 2018 das Haus ausschließlich über den kleinen Kessel beheizten.

Als die Klägerin in den Keller des Hauses kam, war die Heizung in Betrieb, allerdings waren alle Rohre kalt, weil offensichtlich kein Transport des Wassers von der Heizung im Hauskeller zu dem sehr weit entfernt (im Schwimmbadkeller) stehenden Multifunktionsspeicher stattfand.

Hier hatte der Beklagte offensichtlich versucht, eine angebliche hydraulische Anbindung vorzunehmen, die technisch sinnlos war.

**Beweis:** Sachverständigengutachten

Es war also so, dass diese vom Beklagten selbst hergestellte Steuerung durch das Entfernen der zuvor beschriebenen Sicherungen seitens des Beklagten ebenfalls stromlos geworden war.

**Beweis:** Sachverständigengutachten

Hierdurch bedingt hatte auch die sich im oberen Teil des Multifunktionsspeichers befindliche kleine Ladepumpe (20 Watt) offensichtlich auch keinen Strom mehr.

**Beweis:** Sachverständigengutachten

### 3.2.3.

Angesichts des Umstandes, dass die Heizung zwar lief, aber keine Wärme ins Haus transportieren konnte, hat die Klägerin mit Schreiben vom 03.05.2018 und vom 04.05.2018 den Beklagten aufgefordert, das sofort wieder in Ordnung zu bringen.

**Beweis:** 1. das in Ablichtung **beigefügte** Schreiben der Kläger an den Beklagten vom 03.05.2018 (Anlage K14)  
2. das in Ablichtung **beigefügte** Schreiben der Kläger an den Beklagten vom 04.05.2018 (Anlage K15)

### 3.2.4.

Es kann insgesamt keinen Zweifeln unterliegen, dass der Umstand, dass die Wärmepumpe nicht stromlos gestellt werden konnte, ohne dass die Heizung im Hausanwesen der Kläger nicht mehr funktionierte,

**ausschließlich und allein auf ein Fehlverhalten des Beklagten**

zurückzuführen ist, wobei die Kläger natürlich nicht genau wissen, worauf der Stromverbrauch konkret zurückzuführen ist.

**Beweis:** Sachverständigengutachten

Immerhin hat der Sachverständige Nürnberg in seinem ersten Gutachten im Selbstständigen Beweisverfahren vom 13.01.2020 einen Betrag in Höhe von 1.374,45 € für die Wiederherstellung der Verdrahtung im Schaltschrank in Ansatz gebracht, die der Beklagte mutwillig und ohne jede Notwendigkeit zerstört hatte.

**Beweis:** Beziehung des Gutachtens des Sachverständigen Nürnberg.  
13.01.2020

Ohne die dilettantischen Versuche des Beklagten, die Wärmepumpe in das bestehende Heizsystem zu integrieren, die von völliger Erfolglosigkeit geprägt sind, hätte die Heizungsanlage im Hausanwesen der Beklagten völlig problemlos ohne die Stromversorgung der Wärmepumpe funktioniert.

**Beweis:** Sachverständigengutachten

Nur durch diese Manipulationen des Beklagten, die im Ergebnis völlig erfolglos waren, war es erforderlich, dass die Sicherungen der Wärmepumpe eingeschaltet bleiben mussten.

**Beweis:** Sachverständigengutachten

3.3.

Am 04.05.2018 kam der Beklagte und setzte die Sicherungen wieder in Betrieb.

Hierdurch bedingt war die Heizungsanlage der Kläger wieder in der Lage,

die Wärme ins Gebäude zu transportieren.

**Beweis:** Sachverständigengutachten

An dieser Stelle sei noch einmal betont, dass die Heizungsanlage in dem Zeitraum, in welchem die Stromversorgung der Wärmepumpe unterbrochen war, selbst ohne jede Einschränkung funktionierte, lediglich der Wärmetransport ins Haus unterbrochen war.

**Beweis:** Sachverständigengutachten

Das belegen auch die Feststellungen des Sachverständigen Kaminski, der ausgeschlossen hat, dass beispielsweise die Heizungsanlage im Hausanwesen der Kläger über diesen Zähler Strom bezogen hat.

**Beweis:** das bereits vorliegende Gutachten Kaminski

3.4.

Zu der vom Beklagten selbstgestrickten Steuerung ist klägerseits noch auszuführen, dass diese offensichtlich nicht so einfach zu bedienen war. Ansonsten hätte der Beklagte bei seinem Nachbesserungsversuch am 04.05.2018 diese Steuerung nicht mit einem Schraubenzieher und einem hierdurch verursachten Kurzschluss zerstört mit der Folge, dass die Heizungsanlage im Hausanwesen der Kläger nach diesem Kurzschluss wieder nicht in der Lage war, die produzierte Wärme ins Haus zu leiten.

**Beweis:** Sachverständigengutachten

3.5.

Mit Schreiben vom 05.05.2018 haben die Kläger dem Beklagten dann erneut zur Mängelbeseitigung aufgefordert.

**Beweis:** das in Ablichtung **beigefügte** Schreiben der Kläger vom 05.05.2018 (Anlage K16)

Bei einem weiteren Nachbesserungsversuch am 05.05.2018 gelang es dem Beklagten dann, die von ihm zerstörte Steuerung offensichtlich in irgendeiner Weise zu überbrücken; jedenfalls war die Heizungsanlage der Kläger fortan in der Lage, die von ihr produzierte Wärme ordnungsgemäß in das Hausanwesen zu transportieren.

3.6.

Zusammenfassend ist somit im Hinblick auf die Thematik "Herausdrehen der Sicherungen" festzuhalten, dass der Umstand, dass die Sicherungen der Wärmepumpe nicht herausgedreht werden konnten, ohne dass die Heizungsanlage im Hausanwesen der Kläger nicht mehr in der Lage gewesen wäre, die von ihr produzierte Wärme in das Hausanwesen zu transportieren, **ausschließlich und allein** auf den Umstand zurückzuführen, dass der Beklagte mit Hilfe einer selbstgebauten Steuerung eine Anbindung der (kleinen) Heizungsanlage im Hausanwesen der Kläger die Wärmepumpe versucht hatte, die technisch nach Aussage aller von den Klägern befragten Fachleute völlig unsinnig und unnötig war.

**Beweis:** Sachverständigengutachten

Es ist daher ausschließlich das Verschulden des Beklagten, dass die Wärmepumpe auch nach dem Ortstermin im Mai 2018 nicht stromlos gestellt werden konnte.

**Beweis:** Sachverständigengutachten

Wir betonen noch einmal:

Vor der Tätigkeit des Beklagten konnte wegen der durch die Heizungsfirma Grones aus Kempenich hergestellten Verbindung der beiden im Hausanwesen der Kläger befindlichen Ölkessel, der jeweiligen Ölkessel über den Schaltschrank im Keller des Schwimmbades unproblematisch ausgewählt werden. Alles hat funktioniert, bis der Beklagte alles zerstört hat.

3.7.

Auch ein Blick auf den Stromverbrauch der einzelnen Zeiträume gibt Aufschluss über die Problematik:

11.02.2014 - 02.09.2014	9.3896 kWh	1.949,55
03.09.2014 - 27.08.2015	7.697 kWh	1.602,57
28.08.2015 - 10.06.2016	1.834 kWh	437,61
11.09.2016 - 05.09.2017	2.090 kWh	481,08
06.09.2017 - 26.08.2018	1.660 kWh	403,17
27.08.2018 - 05.10.2018	89 kWh	26,36
06.10.2018 - 28.08.2019	810 kWh	230,91
29.08.2019 - 29.09.2020	873 kWh	255,72
30.09.2019 - 07.09.2021	965 kWh	271,15
08.09.2021 - 21.09.2022	99 kWh	153,75

Aus dieser Liste ist zu entnehmen, dass sich der Stromverbrauch von 2018 zu 2019 ungefähr halbiert hat.

**Beweis:** Sachverständigengutachten

Möglicherweise haben die Versuche des Beklagten Anfang Mai 2018 hier in gewisser Weise doch irgendetwas bewirkt.

Das ist allerdings völlig unerheblich, weil aufgrund der vorstehenden Darlegungen feststeht, dass nicht nur bis Mai 2018, sondern dass mindestens bis zum Einbau der neuen Heizung im Jahr 2021 die Kläger nicht die Möglichkeit hatten, die Wärmepumpe komplett stromlos zu stellen, wobei klägerseits die Auffassung vertreten wird, dass die Anlage unverändert zu bleiben hatte bis der Sachverständige Kaminski sich selbst ein Bild verschafft hatte.

Seit dem Einbau der neuen Ölheizung in einem extra dafür errichteten neuen Heizungskeller ist die gesamte katastrophale Konstruktion des Beklagten nicht mehr vorhanden, weil alles neu gemacht wurde.

**Beweis:** Sachverständigengutachten

Möglicherweise hat sich deshalb der Stromverbrauch auf 99 kW in der Zeit vom 07.09.2021 bis zum 21.09.2022 verringert. Aber selbst diese 99 kW im Jahr = 0,27 kW am Tag müssen ja irgendwo herkommen und sind -wie der Sachverständige Kaminski überzeugend dargelegt hat- sicher in der Fehlfunktion der Wärmepumpe begründet.

**Beweis:** Sachverständigengutachten

3.8.

Im Ergebnis kann den Klägern daher in keiner Weise der Vorwurf gemacht werden, sie hätten gegen eine ihnen obliegende Schadensminderungspflicht verstoßen, indem sie nicht bereits 2014 oder 2015 die Wärmepumpe stromlos gestellt haben.

Mindestens bis zu dem Sachverständigentermin am 03.05.2018 wäre dies einer Beweisvereitelung gleichgekommen, sodass bis zu diesem Zeitpunkt zwingend die Situation vor Ort so belassen werden musste, wie der Beklagte sie zurückgelassen hat.

Aufgrund der obigen Darlegungen war es darüber hinaus allein das Verschulden des Beklagten, dass infolge seiner ominösen Steuerung der Wärmepumpe auch in der Folgezeit mindestens bis zum Einbau der neuen Heizungsanlage im Jahr 2021 die Wärmepumpe immer noch nicht stromlos gestellt werden konnte.

Wir sind sogar der Auffassung, dass bis zum Sachverständigentermin des gerichtlichen Gutachters Kaminski eine Veränderung nicht angezeigt war, um dem Beklagten, der sich seit etwa 8 Jahren in jeder Hinsicht renitent zeigt, keine Möglichkeit zu geben, den Einwand zu führen, die Kläger hätten irgendetwas an der Anlage verändert.

Die Erfahrungen, die die Kläger mit dem Beklagten in den vergangenen Jahren gemacht haben gebieten es, äußerst vorsichtig zu sein und in

keiner Weise den Eindruck zu erwecken, man habe an der vom Beklagten desaströs errichteten Anlage irgend etwas verändert. Es war daher den Klägern nicht zuzumuten, im Vorfeld die Wärmepumpe stromlos zu stellen, bis die letzten Feststellungen des gerichtlich bestellten Sachverständigen getroffen waren.

Daher sind die Stromkosten mindestens bis Gutachtentermin des Sachverständigen Kaminski von dem Beklagten zu erstatten.

Manfred Müller  
Rechtsanwalt